

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 20

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. Oktober 1946

Nr. 20

Inhalt:

Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 16. Oktober 1946. S. 221. – Verordnung Nr. 111 des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946. S. 237.

Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte

§ 1

(1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte) ausgeübt.

(2) Ihre Zahl und ihr Sitz werden durch Verordnung bestimmt. Sie gehören zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern.

§ 2

Die Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof steht dem Ministerpräsidenten zu, die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und die beamteten Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen entweder nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund des Studiums der Rechtswissenschaft an einer Universität sowie einer mehrjährigen praktischen Vorbereitung im öffentlichen Dienst durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben oder ordentliche öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule sein oder gewesen sein.

(2) Auf die persönliche Rechtsstellung der hauptamtlichen Mitglieder und auf die der nebenamtlichen Mitglieder als Richter sind die für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs können zur Ausbildung und Prüfung der Referendare herangezogen, im übrigen aber im Verwaltungsdienst nicht beschäftigt werden.

§ 4

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, den etwa erforderlichen Senatspräsidenten und weiteren ordentlichen Mitgliedern (Räten) sowie Stellvertretern.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dienstältesten hauptamtlichen Räten.

(3) Der Präsident und mindestens drei Räte, bei Bildung mehrerer Senate der Senatspräsident und mindestens zwei Räte eines jeden Senats, werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die übrigen Räte und die Stellvertreter werden aus den ständigen Richtern der Oberlandesgerichte, den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden oder den ordentlichen Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt.

(5) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß, abgesehen von den Universitätsprofessoren, alle Mitglieder hauptamtlich auf Lebenszeit zu ernennen sind.

(6) Auf die Stellvertreter ist erst zurückzugreifen, wenn bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder nicht andere ordentliche Mitglieder als Ersatzrichter herangezogen werden können.



§ 5

(1) Vor Ernennung des Senatspräsidenten, eines Rats oder eines Stellvertreters ist die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs zu hören.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.

§ 6

(1) Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende kann, insbesondere bei Verhandlungen von längerer Dauer, weitere Mitglieder als Ergänzungsrichter zuziehen, die der Verhandlung beizuwohnen und für ein verhindertes Mitglied einzutreten haben.

(3) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den nach Abs. 1 und 2 berufenen Mitgliedern nur die beim Verwaltungsgerichtshof zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.

(4) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren, der Vorsitzende zuletzt.

§ 7

Der Verwaltungsgerichtshof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Die Auswahl trifft das Präsidium (§ 4 Abs. 2).

§ 8

Will in einer Rechtsfrage ein Senat von einer nach § 7 veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, so entscheidet über die streitige Rechtsfrage die Vollversammlung (§ 5 Abs. 2). Den Beteiligten ist vorher Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist in der anhängigen Streitsache bindend.

§ 9

Der Verwaltungsgerichtshof erstattet der Staatsregierung auf Verlangen Gutachten über die Gesetzentwürfe.

§ 10

Der Verwaltungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt. Sie bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 11

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, den etwa erforderlichen Kammervorsitzenden und weiteren beamteten Mitgliedern, den ehrenamtlichen Mitgliedern und Stellvertretern.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten und den beiden dienstältesten beamteten Mitgliedern.

(3) Der Präsident sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied des Gerichts und, wenn mehrere Kammern gebildet sind, der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied einer jeden Kammer werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die übrigen beamteten Mitglieder sowie die Stellvertreter der beamteten Mitglieder werden aus den planmäßigen Richtern der bürgerlichen Gerichte, den höheren Verwaltungsbeamten oder den Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Auf die Stellvertreter ist erst zurückzugreifen, wenn bei Verhinderung beamteter Mitglieder nicht andere beamtete Mitglieder als Ersatzrichter herangezogen werden können.

§ 12

Vor Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, vor Ernennung eines sonstigen beamteten Mitglieds oder Stellvertreters der Präsident des Verwaltungsgerichts zu hören.

§ 13

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sie von der Staatsregierung ernannt. Sie müssen deutsche Staatsangehörige sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

(1) Auf die Rechtsstellung und eidliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder sind die für die Handelsrichter erlassenen Vorschriften der

§§ 107, 111 und 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellt das Präsidium des Verwaltungsgerichts (§ 11 Abs. 2) das Ausscheiden aus dem Amte fest.

§ 15

(1) Das Verwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei beamteten und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern als Beisitzern. Bei Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, wirken die ehrenamtlichen Beisitzer nicht mit. § 6 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die ehrenamtlichen Mitglieder stimmen vor den beamteten Mitgliedern. Die Reihenfolge ihrer Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4.

§ 16

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes erläßt für jedes Verwaltungsgericht eine Geschäftsordnung. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts ist vorher gutachtlich zu hören.

§ 17

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichts, des Schriftführers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der ungeänderten Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) entsprechend. Von der Ausübung des Richteramtes ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildete, oder bei der Entscheidung über eine dagegen eingelegte Beschwerde mitgewirkt hat.

§ 18

(1) Die Staatsregierung kann beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellen. § 3 Abs. 1 gilt auch für ihn.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat mitzuwirken, daß das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet. Er ist an die Weisungen der Staatsregierung gebunden.

§ 19

Beim Verwaltungsgerichtshof und bei jedem Verwaltungsgericht besteht eine Geschäftsstelle. Näheres wird durch Verordnung bestimmt.

§ 20

Die Amtsgerichte, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Diese Pflicht besteht auch gegenüber den verwaltungsgerichtlichen Behörden der anderen deutschen Länder.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 21

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, außerdem im ersten und letzten Rechtszug in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen.

§ 22

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden und von sonstigen Verwaltungsakten (Anfechtungssachen) sowie in anderen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts (Parteistreitigkeiten), soweit nicht besondere Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder nach Reichsrecht die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. Parlamentarische Wahlprüfungen und sonstige in den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit fallende Streitigkeiten gehören nicht zur verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

(2) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach bisherigem Recht eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

§ 23

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, kann nur klagen, wer ein ihm zustehendes Recht geltend macht oder eine ihm angesonnene Verbindlichkeit bestreitet. Die Zugehörigkeit zu einem öffentlichen Verbands und die persönliche Rechtsstellung stehen einem Rechte gleich.

§ 24

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann im Wege

der Parteistreitigkeit Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

Die Feststellungsklage ist ausgeschlossen, soweit die Anfechtungsklage gegen einen eine Feststellung enthaltenden Verwaltungsakt oder wegen Veragung eines solchen erhoben werden kann.

§ 25

(1) Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entscheidet der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag durch Beschluß über die Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen, im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift. Den Antrag kann eine Behörde sowie jedermann stellen, der durch Anwendung der Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen hat.

(2) Die Entscheidung ist allgemein verbindlich. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 26

(1) Örtlich zuständig ist:

1. bei Klagen, nach denen über Rechte oder Pflichten in Beziehung auf ein Grundstück oder ein ortsgebundenes Recht zu entscheiden ist, ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegen Sache;
2. bei Klagen, die von öffentlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegeneinander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat;
3. bei Anfechtungsklagen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde;
4. in allen andern Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder die den Beklagten vertretende Behörde oder Stelle ihren Sitz hat.

(2) In Ermangelung eines nach diesen Vorschriften zuständigen Verwaltungsgerichts sowie in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung bestimmt der Verwaltungsgerichtshof das zuständige Gericht.

§ 27

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes oder der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 28

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten entsprechend anzuwenden; doch richtet sich das Beschwerderecht ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

§ 29

Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 30

(1) Anordnungen und Mitteilungen des Gerichts oder des Vorsitzenden sind zuzustellen, verkündete Entscheidungen jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen nach den Vorschriften der §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

§ 31

Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 32

Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

§ 33

(1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb der ein Antrag zu stellen

oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(2) Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(3) Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholt Handlung zusteht.

(4) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

§ 34

Wo dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und nicht anzunehmen ist, daß dessen Gestaltung dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen überlassen werden sollte, sind, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es zulassen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend heranzuziehen.

Vierter Abschnitt

Anfechtungssachen

I. Verfahren bis zum Urteil

§ 35

(1) Die Anfechtungsklage ist gegeben, wenn jemand behauptet, durch einen Verwaltungsakt in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet zu sein.

(2) Sie ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn die Behörde den Antrag auf Vornahme der Amtshandlung ohne zureichenden Grund nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.

§ 36

Soweit Behörden ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann die Anfechtungsklage, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur darauf gestützt werden, daß von diesem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht sei, insbesondere, daß Ermessensmißbrauch vorliege.

§ 37

Die Anfechtungsklage ist nicht gegeben:

1. bei Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges (§ 22);
2. bei Parteistreitigkeiten (§ 85);
3. gegen Anordnungen der Gerichte.

§ 38

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat. Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 39, 40.

(2) Durch Verordnung kann die Anfechtungsklage gegen die Verwaltungsakte bestimmter Behörden ohne vorherigen Einspruch zugelassen werden.

(3) In den Fällen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung wird der Rekurs durch Erhebung der Anfechtungsklage ohne vorhergehendes Einspruchsverfahren eingelegt. Das Verwaltungsgericht prüft dann die Ermessensfrage in vollem Umfang.

(4) In den Fällen des § 35 Abs. 2 braucht kein Einspruch eingelegt zu werden.

§ 39

(1) Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die §§ 32 und 33 finden Anwendung.

§ 40

(1) Die Behörde erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid.

(2) Er ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (§§ 32 in Verbindung mit § 35) zu versehen.

§ 41

Die Befugnis der übergeordneten Behörden, den Verwaltungsakt einer nachgeordneten Behörde von Amts wegen oder auf Anrufung (Aufsichtsbeschwerde) zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 42

(1) Die Anfechtungsklage muß binnen zwei Wochen erhoben werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung des Einspruchsbescheids.

(2) Hat die Behörde ohne zureichenden Grund den Einspruch binnen einer angemessenen Frist nach seiner Erhebung nicht beschieden, so gilt dies als ablehnender Einspruchsbescheid. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist in diesem Falle nach Ablauf von 6 Monaten seit Einlegung des Einspruchs ausgeschlossen.

§ 43

Ist nach dem Vorbehalt des § 38 Abs. 1 oder nach § 38 Abs. 2 die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben, so ist sie binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, zu erheben. Bei Unterlassung einer beantragten Amtshandlung (§ 35 Abs. 2) ist die Anfechtungsklage an keine Frist gebunden.

§ 44

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 45

Gegenstand der Anfechtungsklage sind der beschwerende Verwaltungsakt und der Einspruchsbescheid, in den Fällen, in denen die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, der beschwerende Verwaltungsakt.

§ 46

(1) Die Anfechtungsklage ist gegen den Staat als Anfechtungsgegner zu richten. Ist aber die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, keine staatliche Behörde, so ist Anfechtungsgegner die Körperschaft, der diese Behörde angehört.

(2) Die Vertretung des Anfechtungsgegners liegt unbeschadet des § 47 Abs. 1 der Behörde ob, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 47

(1) Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so kann ihm durch Verordnung die Vertretung des Staates allgemein zugewiesen werden. Er kann

einen Beamten der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zuziehen oder ihm die Vertretung übertragen.

(2) Ist die Anfechtungsklage nicht gegen den Staat, sondern gegen eine andere Körperschaft zu richten (§ 46), so kann die Verordnung bestimmen, ob und mit welchen Befugnissen der ständige Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren der beiden Rechtszüge zu beteiligen ist. Die Verordnung kann ihm jedoch die Befugnis, die Körperschaft zu vertreten, nicht einräumen.

§ 48

(1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Erhebung eines Einspruchs abhängig macht, statt des Einspruchs Beschwerde zur nächst höheren Behörde einzulegen ist.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 49

Die Anfechtungsklage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (§ 26) schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Durch rechtzeitige Erhebung bei der Behörde, die den Verwaltungsakt oder den Beschwerdebescheid (§ 48) erlassen hat, wird die Frist gewahrt.

§ 50

(1) Erläßt ein Minister den Verwaltungsakt oder im Falle des § 48 den Beschwerdebescheid, so ist die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Durch Verordnung kann das gleiche auch für Verwaltungsakte oder Beschwerdebescheide anderer Behörden bestimmt werden.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im ersten und letzten Rechtszug. Die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften dieses Abschnitts sind auf den Verwaltungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden.

§ 51

(1) Einspruch, Beschwerde (§ 48) und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten; doch kann die Behörde die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

(3) Die Befugnis, eine Aussetzung der Vollziehung anzuordnen, steht außer der mit der Beschwerde befaßten Behörde nach Erhebung der Anfechtungsklage auch dem Gericht zu. Die Anordnung des Gerichts geht den Anordnungen der Behörden vor. Sie wirkt, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsstreites.

(4) Die aufschiebende Wirkung von Einspruch, Beschwerde und Anfechtungsklage sowie die Aussetzungsbefugnis des Gerichts entfallen gegenüber vorsorglichen behördlichen Anordnungen, die bei Gefahr im Verzuge, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, im öffentlichen Interesse ergehen, eine zeitraubende Prüfung der Rechtslage nicht gestatten und als Notstandsmaßnahmen bezeichnet sind.

§ 52

Im Anfechtungsverfahren haben die Beteiligten (Anfechtungskläger und Anfechtungsgegner) grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 53

(1) Beteiligter (§ 52) kann sein, wer rechtsfähig ist.

(2) Personenvereinigungen können, auch ohne Rechtsfähigkeit zu besitzen, Beteiligte sein.

§ 54

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind:

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen;
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschrift des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für einen hiernach Prozeßunfähigen handelt der gesetzliche Vertreter.

§ 55

(1) Die Anfechtungsklage kann ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Anfechtungsgegner zuzustellen ist, abgewiesen werden, wenn

1. ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist den Mangel nicht beseitigt;
2. die Klagefrist versäumt ist oder der Einspruch oder die Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist zurückgewiesen worden war;

3. das Gericht offenbar unzuständig ist.

(2) Der Anfechtungskläger kann binnen einem Monat nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen; er ist im Vorbescheid auf dieses Recht hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 56

Wird kein Vorbescheid erlassen oder gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, so stellt das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage dem Anfechtungsgegner mit dem Ersuchen zu, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Klage zu äußern.

§ 57

(1) Soweit es zur Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten ist, kann das Verwaltungsgericht auch im weiteren Verfahren die Beteiligten unter Setzung einer Frist zu Erklärungen und Gegenäußerungen auffordern.

(2) Unabhängig hiervon können die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens Anträge stellen oder sonstige Erklärungen abgeben.

(3) Die weiteren Erklärungen und Gegenäußerungen sind vom Gericht der Gegenseite zuzustellen.

§ 58

Urkunden von größerem Umfang, die der Anfechtungskläger, der Anfechtungsgegner oder ein sonstiger Beteiligter eingereicht hat, sind bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niederzulegen.

§ 59

(1) Bringen die Beteiligten neue Tatsachen oder Beweismittel vor, so kann das Verwaltungsgericht die Sache nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder an die Beschwerdebehörde (§ 48) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung zurückverweisen. Gegen die Entscheidung dieser Behörden sind die nach dem vorliegenden Gesetze zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

(2) Das Gericht hat sich im Verweisungsbeschluß die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

§ 60

(1) Das Verwaltungsgericht beschließt nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen oder auf Antrag, daß andere Personen, deren rechtliche In-

teressen durch die Entscheidung berührt werden, beizuladen sind. Den Antrag kann auch stellen, wer beigeladen zu werden wünscht.

(2) In dem Beiladungsbeschluß sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beschluß wird den Beteiligten, den Beigeladenen und dem Antragsteller (Abs. 1 Satz 2) zugestellt.

(4) Durch den Beschluß erhalten die Beigeladenen die Rechtsstellung von Beteiligten. Die Entscheidung über die Anfechtungsklage ist auch ihnen gegenüber wirksam (§ 84).

§ 61

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgereicht werden; das Verwaltungsgericht kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(3) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind ohne weiteres zugelassen Rechtsanwälte, Verwaltungsräte und Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreis. Andere Personen können vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(5) Das Gericht kann mehreren Beteiligten, deren Interessen gleich liegen, die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgeben.

§ 62

Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtungsklage auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

§ 63

Das Verwaltungsgericht erforscht unter Heranziehung der Beteiligten den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

§ 64

Das Verwaltungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann ihn schon vorher durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde um die Erhebung ersuchen.

§ 65

(1) Auf die Einsicht in die Prozeßakten ist § 299 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Akten einer Behörde, die vom Gericht zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Beteiligten zur Einsicht oder Abschrift nur soweit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die übergeordnete Behörde (§ 41) es ausdrücklich gestattet. Wird die Einsichtnahme verweigert, so dürfen die Akten der Entscheidung nur soweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist.

§ 66

Das Verwaltungsgericht kann Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige eidlich oder uneidlich vernehmen, den Anfechtungsgegner um Entsendung eines Behördenvertreters ersuchen sowie Urkunden beiziehen. Um Rechtshilfe ersuchte Verwaltungsbehörden dürfen Zeugen und Sachverständige nur auf Anordnung des Verwaltungsgerichts beeidigen.

§ 67

(1) Das Verwaltungsgericht kann das persönliche Erscheinen des Anfechtungsklägers und eines Beigeladenen sowie die Vorlegung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden anordnen und für den Fall der Nichtbefolgung eine bestimmte Geldstrafe im Rahmen von 3 bis 1000 Reichsmark oder eine Haftstrafe von bestimmter Dauer im Rahmen von 1 bis 14 Tagen androhen. Bei verschuldetem Ungehorsam setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden, bis ihr Zweck erreicht ist.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung (§ 53), so ist die Strafe dem nach Gesetz oder Satzung

Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Ist ein Beteiligter prozeßunfähig (§ 54), so kann das Gericht außer dem persönlichen Erscheinen des gesetzlichen Vertreters auch das des Prozeßunfähigen anordnen. Die Strafe ist dem gesetzlichen Vertreter anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

§ 68

Eine Behörde ist zur Vorlegung von Urkunden nicht verpflichtet, soweit die Vorlegung nach Erklärung der nächsthöheren Behörde öffentliche Belange erheblich gefährden würde.

§ 69

Reichen die vorhandenen Beweismittel nicht aus, so können Anfechtungskläger und Beigeladene zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

§ 70

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen (§ 64) benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 71

(1) Das Verwaltungsgericht kann beschließen, einen Zeugen in der mündlichen Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände zu vernehmen, wenn erhebliche Gründe die Annahme rechtfertigen, daß der Zeuge in Gegenwart der Beteiligten mit der Wahrheit zurückhalten würde. Nach Beendigung dieser Vernehmung ist die Aussage des Zeugen den Beteiligten bekanntzugeben. Diese sind berechtigt, an den Zeugen sachdienliche Fragen zu richten oder richten zu lassen. § 70 Satz 3 gilt auch hier.

(2) Erfolgt die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des erkennenden Gerichts als beauftragten Richter (§ 64), so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ein Zeuge, der nach Abs. 1 oder 2 in Abwesenheit der Beteiligten vernommen worden ist, darf erst nach Gegenüberstellung mit den Beteiligten beeidigt werden.

§ 72

(1) Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ein Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Ablehnung von Sachverständigen sowie auf die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Folgen ihres Ungehorsams gegenüber gerichtlichen Anordnungen, die ihr Erscheinen vor Gericht oder ihre Vernehmung betreffen, gilt § 67 Abs. 1 entsprechend.

§ 73

Der Termin der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß bei ihrem Ausbleiben nach dem Stande der Verhandlungen entschieden werden könne.

§ 74

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen.

(4) Anschließend erhebt das Gericht den noch erforderlichen Beweis.

§ 75

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten allseitig zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß sie unklare Anträge erläutern, sachdienliche Anträge stellen, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzen sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Erklärungen abgeben.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

(3) Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

§ 76

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein beeidigter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder Vernehmenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist ihnen vor der Unterzeichnung vorzulesen. Entsprechendes gilt, wenn die Aussage eines Beteiligten aufgenommen wird. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll auch der Vernommene seine Aussage unterschreiben.

§ 77

(1) Die Anfechtungsklage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden, nach Beginn der mündlichen Verhandlung aber nur mit Einwilligung des Anfechtungsgegners. Die Zurücknahme geschieht durch Erklärung vor dem Verwaltungsgericht oder, nach Einlegung der Berufung, vor dem Verwaltungsgerichtshof. Ein in der Sache ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch Zurücknahme der Klage unwirksam.

(2) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 47 Abs. 2 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, so bedarf es auch seiner Einwilligung.

II. Urteil

§ 78

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung durch Urteil.

(2) Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

§ 79

(1) Soweit das Gericht die Anfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid und den angefochtenen Verwaltungsakt auf. Hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine Erledigung gefunden, so spricht das Gericht im Urteil aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war.

(2) Ist in einer angefochtenen Verfügung eine Leistung von Geld oder sonstigen vertretbaren Sachen auferlegt oder nur eine Feststellung getroffen worden, so kann das Verwaltungsgericht den Betrag der Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Hält das Gericht die gegen die Versagung einer Amtshandlung gerichtete Anfechtungsklage für begründet und die Sache in jeder Beziehung für spruchreif, so hebt es die Versagung auf und spricht zugleich die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Hält das Gericht als Rekursbehörde im Sinne der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung eine Anfechtungsklage für begründet, die sich gegen die Versagung einer Genehmigung richtet, so erteilt es selbst die beantragte Genehmigung.

(5) Hält das Gericht die gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung gerichtete Anfechtungsklage (§ 35 Abs. 2) für begründet, so spricht es die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, den Antrag zu bescheiden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80

Liegt ein erhebliches öffentliches Interesse vor, so kann das Gericht auf Antrag des Anfechtungsgegners den Verwaltungsakt und den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid auch zum Nachteil des Anfechtungsklägers ändern.

§ 81

(1) Das Urteil ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntgegebenen Termin zu verkünden. An Stelle der Verkündung ist die Zustellung einer Ausfertigung des Urteils zulässig.

(2) Das Urteil ist zu begründen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, so ist dies zu vermerken. Die Geschäftsordnung bestimmt Näheres über die äußere Form des Urteils.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt Ausfertigungen des Urteils und stellt sie den Beteiligten zu.

§ 82

Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung (§ 62), so ergeht das Urteil durch Zustellung an die Beteiligten.

§ 83

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten im Urteil kann das Gericht jederzeit durch Beschluß berichtigen.

§ 84

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger für den Streitgegenstand.

Fünfter Abschnitt Parteistreitigkeiten

§ 85

(1) Parteistreitigkeiten sind Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern. Gleichgeordnet in einer Streitsache sind zwei Rechtsträger dann, wenn weder die Geltendmachung noch die Ablehnung des Anspruchs durch einen der beiden Rechtsträger eine verbindliche Entscheidung über den Anspruch enthält.

(2) Durch Verordnung kann für einzelne Arten von Streitsachen bestimmt werden, ob sie als Anfechtungssachen oder als Parteistreitigkeiten zu behandeln sind.

§ 86

Auf die Parteistreitigkeiten sind die für Anfechtungssachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 87

Durch Verordnung kann für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten bestimmt werden, daß einer Klage der Schlichtungsversuch einer Verwaltungsbehörde vorangehen muß oder daß nach Anhörung der Beteiligten das mit der Klage befaßte Gericht eine Verwaltungsbehörde mit einem Schlichtungsversuch betrauen kann. Die Verordnung regelt auch das Schlichtungsverfahren. Ein vor der Schlichtungsbehörde abgeschlossener Vergleich hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§§ 99, 126).

§ 88

(1) Die Klage ist gegen den zu richten, von dem eine Leistung oder Unterlassung verlangt wird oder dem gegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll (Beklagter).

(2) Der Kläger soll die schriftlich erhobene Klage und ihre Anlagen sowie die weiteren Erklärungen in so vielen Stücken einreichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugestellt werden kann.

§ 89

In der Klage ist der Beklagte zu bezeichnen und ein bestimmter Antrag zu stellen. Der Gegenstand des Anspruchs und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 90

(1) Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so kann sie durch Verordnung bestimmen, ob und mit welchen Befugnissen er am Verfahren der beiden Rechtszüge zu beteiligen ist. Die Verordnung kann ihm jedoch die Befugnis, eine Partei zu vertreten, nicht einräumen.

(2) Ist ein ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses nicht bestellt, so kann die Staatsregierung oder die von ihr ermächtigte Behörde für eine anhängige Streitsache einen Vertreter bestimmen, der von den Terminen der beiden Rechtszüge zu benachrichtigen und in diesen mit seinen Ausführungen zu hören ist.

§ 91

Für die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit gelten außer § 60 dieses Gesetzes die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Streithilfe und Streitverkündung entsprechend.

§ 92

Der Beklagte kann Widerklage erheben, wenn deren Gegenstand mit dem der Klage in rechtlichem Zusammenhang steht. In diesem Fall ist das Gericht der Klage auch für die Widerklage örtlich zuständig.

§ 93

Das Verwaltungsgericht kann mehrere bei ihm anhängige, den gleichen Gegenstand betreffende Streitsachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 94

(1) Das Verwaltungsgericht stellt die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zu, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten.

(2) Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugestellt, gegebenenfalls mit der Aufforderung zu weiterer Erklärung.

(3) Die Klagebeantwortung und die weiteren Erklärungen sollen in der erforderlichen Anzahl von Stücken (§ 88 Abs. 2) eingereicht werden.

§ 95

Eine Klageänderung ist nur zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Verwaltungsgericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 96

Die Vorschriften der §§ 67, 69 über das persönliche Erscheinen von Beteiligten, die Vorlegung von Urkunden und die Zulassung zur Versicherung an Eides Statt gelten auch für den Beklagten.

§ 97

Hält das Verwaltungsgericht eine Streitsache nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es dies den Parteien und sonstigen Beteiligten mit dem Anfügen mitteilen, daß es sich vorbehalte, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn ein Beteiligter sie nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ausdrücklich beantragt. Geht ein solcher Antrag nicht ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 98

(1) Hält das Verwaltungsgericht eine Streitsache zwischen Fürsorgeverbänden nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es seine Entscheidung auch ohne vorgängige Benachrichtigung der Beteiligten in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides treffen.

(2) In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb eines Monats nach der Zustellung entweder mündliche Verhandlung zu beantragen oder Berufung einzulegen.

(3) Hat ein Beteiligter mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer Berufung eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

(4) Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er, wenn nicht Berufung eingelegt ist, als rechtskräftiges Urteil.

§ 99

Zur Voll- oder Teilerledigung des geltend gemachten Anspruchs können die Parteien vor dem Verwaltungsgericht einen Vergleich abschließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

§ 100

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Rechtskraft (§§ 322, 323, 325 bis 327) gelten für das Urteil des Verwaltungsgerichts entsprechend.

Sechster Abschnitt

Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme
des Verfahrens

I. Berufung

§ 101

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten, insbesondere auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 102

Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung von einem Mindeststreitwert abhängig gemacht werden, der 100 Reichsmark nicht übersteigen darf. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

§ 103

(1) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht binnen einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Für die Anzahl der einzureichenden Stücke gilt § 88 Abs. 2 entspre-

chend. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 104

Das Verwaltungsgericht legt die Berufungsschrift mit den Akten dem Verwaltungsgerichtshof vor.

§ 105

(1) Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen.

(2) Der Berufungskläger kann binnen einem Monat nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen; er ist im Vorbescheid auf dieses Recht hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, andernfalls gilt er als Urteil.

§ 106

Wird kein Vorbescheid erlassen oder gilt er als nicht ergangen, so stellt der Verwaltungsgerichtshof die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten mit der Aufforderung zu, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 107

(1) Die Berufung kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Berufungsurteils durch Erklärung vor dem Verwaltungsgerichtshof zurückgenommen werden, nach Beginn der mündlichen Verhandlung aber nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.

(2) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 47 Abs. 2, § 90 Abs. 1 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, so bedarf es auch seiner Einwilligung. Versagt er seine Einwilligung, so trägt die Staatskasse die weiteren Kosten.

§ 108

Der Berufungsbeklagte und die sonstigen Beteiligten können sich, auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet hatten, der Berufung anschließen. Geschieht dies nach Ablauf der Berufungsfrist, so verliert die Anschlußberufung ihre Gültigkeit mit der wirksamen Zurücknahme der Berufung oder deren Zurückweisung wegen Unzulässigkeit.

§ 109

Eine Klageänderung ist nur zulässig, wenn hierdurch die Rechtsstellung der übrigen Beteiligten nicht wesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn ihre Zulassung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 110

Der Verwaltungsgerichtshof berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel. Hätten sie nach seinem Ermessen schon im ersten Rechtszuge geltend gemacht werden können, so trägt der Säumige die durch das verspätete Vorbringen entstandenen Kosten.

§ 111

Die mündliche Verhandlung kann nur dann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten, bei Parteistreitigkeiten außerdem im Falle des § 97.

§ 112

(1) Die Befugnis, eine Aussetzung der Vollziehung zu verfügen, steht auch dem Verwaltungsgerichtshof zu. Dies gilt nicht bei vorsorglichen behördlichen Anordnungen (§ 51 Abs. 4).

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann in Parteistreitigkeiten das Urteil des Verwaltungsgerichts auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 113

Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht.

§ 114

Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufheben und die Sache an dieses zurückverweisen, wenn:

1. das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden;
2. das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet;
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigen konnte und die für die Entscheidung wesentlich sind.

§ 115

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist.

II. Beschwerde

§ 116

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(2) Die Beschwerde ist insbesondere dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung die Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen (§§ 17, 72 Abs. 1), die Einsetzung in den vorigen Stand (§ 33), die Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde (§ 59), die Zuziehung weiterer Beteiligter (§§ 60, 91), die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen (§ 61), die Festsetzung von Strafen (§§ 28, 67, 72 Abs. 2), die Kosten (§ 128 Abs. 1 Satz 3), das Armenrecht (§ 133) zum Gegenstande hat.

(3) Aufklärungsanordnungen nach §§ 57, 67, 75, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse einschließlich der Art und Weise ihrer Ausführung, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen sowie über Verbindung von Streitsachen und Trennung von Ansprüchen können mit der Beschwerde nicht angefochten werden. Gleiches gilt für die von diesem Gesetz für endgültig erklärten Entscheidungen.

§ 117

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 118

Erachtet das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuweichen; andernfalls ist die Beschwerde binnen zwei Wochen dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

§ 119

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstande hat. Das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch in anderen Fällen bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist. Die gleiche Befugnis steht dem Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 120

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß.

§ 121

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters, einer ersuchten Verwaltungsbehörde oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so ist binnen zwei Wochen zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nachzusuchen. Das Gesuch hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn es die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstande hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist im Rahmen des § 116 die Beschwerde gegeben.

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

III. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 122

(1) Das durch rechtskräftiges Urteil geschlossene Verfahren kann unter den in den §§ 579, 580 Ziff. 2 bis 7, 581 Abs. 1, 582 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Den in § 580 Ziff. 3 genannten Zeugen

werden die Beteiligten gleichgestellt, wenn sie zur Versicherung an Eides Statt zugelassen waren.

(2) Auf das Wiederaufnahmeverfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so steht die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage auch ihm zu.

(3) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden oder den unbegründeten Widerspruch eines Beteiligten entstanden sind.

Siebenter Abschnitt

Kosten

§ 123

Parteien im Sinne dieses Abschnitts sind in Anfechtungssachen der Anfechtungskläger und der Anfechtungsgegner, in Parteistreitigkeiten der Kläger und der Beklagte.

§ 124

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Hierzu gehören in Anfechtungssachen auch die Kosten des Verfahrens über den Einspruch oder die Beschwerde.

(2) Wenn die Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig gering ist.

(3) Kosten, die durch Verschulden des obsiegenden Teils entstanden sind, fallen diesem zur Last.

(4) Wird die Klage, die Berufung oder ein sonstiger Rechtsbehelf zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die durch den Rechtsbehelf verursachten Kosten.

§ 125

Die Kosten des Verfahrens auf Einsetzung in den vorigen Stand trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 126

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so gelten im Verhältnis der Parteien die Kosten als gegeneinander aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt ist.

§ 127

Besteht der zur Kostentragung verpflichtete Teil aus mehreren Personen, so gelten die Vorschriften des § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Sind Nebenparteien vorhanden, so verteilt das Gericht die Kosten nach seinem Ermessen.

§ 128

(1) Das Gericht hat im Urteil über die Kosten zu entscheiden. Im Falle des § 79 Abs. 3 entscheidet es auch über die Kosten des Verwaltungsverfahrens. Ergeht kein Urteil in der Hauptsache, so entscheidet es durch Beschluß.

(2) Wer dem Gericht gegenüber die Kosten übernommen hat, haftet für die Gerichtskosten neben der zur Kostentragung verpflichteten Partei als Gesamtschuldner.

§ 129

Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Parteien (§§ 130 und 132).

§ 130

Auf die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechend anzuwenden.

§ 131

Der Urkundsbeamte des Gerichts, bei dem die Streitsache beendet wird, setzt die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien fest.

§ 132

(1) Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten wird nur gewährt, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet hatte oder für angemessen hält. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes verursacht sind, gelten als notwendig, wenn die Partei die Zuziehung für erforderlich halten durfte. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(3) Legt eine Partei, nachdem das Gericht die Ladung eines von ihr benannten Sachverständigen abgelehnt hatte, ein vom gleichen Sachverständigen später verfaßtes Privatgutachten vor und hält das Gericht das Gutachten für erheblich, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten bis zu dem Betrage erstattungsfähig, den das Gericht dem Gutachter bei seiner Heranziehung als Sachverständiger zugebilligt hätte.

§ 133

Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; doch richtet sich das Beschwerderecht ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann auf Antrag nach Ermessen des Gerichts zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Vertreter beigeordnet werden.

Achter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 134

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zur Vorbereitung seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort im übrigen zu einem Zeitpunkt in Kraft, den der Ministerpräsident bestimmt.

§ 135

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere das württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485) samt Änderungsgesetzen, sowie die badischen Gesetze vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend (GuVBl. S. 29), und vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (GuVBl. S. 197), je samt Änderungsgesetzen und die zugehörigen Verordnungen außer Kraft.

(2) Durch Verordnung können Verfahrensvorschriften früherer Gesetze und Verordnungen auf-

rechterhalten und dem vorliegenden Gesetz angepaßt werden.

§ 136

Über die Weiterbehandlung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsstreitsachen trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes nähere Bestimmungen.

§ 137

Durch Verordnung können die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bei Änderungen im Bestande öffentlicher Verbände für die Vermögensauseinandersetzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten als Schiedsgerichte bestellt werden, die unter freier Beurteilung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen entscheiden und dingliche Rechtsänderungen vornehmen können. Bei der Regelung des Verfahrens ist die Verordnung an die Grundsätze dieses Gesetzes gebunden.

§ 138

Als besondere Verwaltungsgerichte im Sinne des § 22 Abs. 1 gelten auch die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 errichteten Spruchkammern.

§ 139

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie kann namentlich anordnen, daß vorerst nur der Verwaltungsgerichtshof errichtet wird, der im ersten und letzten Rechtszug entscheidet. Sie erläßt auch die nötigen Verwaltungsvorschriften.

Stuttgart, den 16. Oktober 1946.

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Otto Steinmayer	Andre
	Kamm

Verordnung Nr. 111
des Staatsministeriums zur Ausführung
des Gesetzes über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 16. Oktober 1946

Auf Grund von § 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. September 1946 (Reg. Bl. S. 221) wird zur Ausführung des Gesetzes folgendes bestimmt:

Nr. 1 – Zu § 1 –

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird vorerst durch den Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshof als einzige verwaltungsgerichtliche Behörde ausgeübt. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Für den Landesbezirk Baden wird eine Außenstelle mit dem Sitz in Karlsruhe eingerichtet.

Nr. 2 – Zu § 4 –

Bei dem Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart und bei der Außenstelle in Karlsruhe wird zunächst je ein Senat gebildet. Vorsitzender des Senats in Stuttgart ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Der Leiter der Außenstelle in Karlsruhe ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs und Präsident des Senates Karlsruhe.

Nr. 3 – Zu § 26 –

Örtlich zuständig im Sinne des § 26 ist für das Gebiet des Landesbezirks Baden die Außenstelle und der Senat in Karlsruhe, im übrigen der Verwaltungsgerichtshof und der Senat in Stuttgart.

Nr. 4 – Zu §§ 28 u. ff. –

Für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs als einziger verwaltungsgerichtlicher Behörde gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren im ersten Rechtszug.

Nr. 5 – Zu §§ 18, 47 u. 90 –

Bei den Senaten des Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart und Karlsruhe wird je ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt.

Dem Vertreter des öffentlichen Interesses wird die Vertretung des Staates in Anfechtungssachen zugewiesen. Er kann einen Beamten der Beschwerdebehörde oder, sofern der Erhebung der Klage die Einlegung einer Beschwerde nicht vorhergehen

muß, einen Beamten der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder einen anderen Beamten zuziehen oder ihm die Vertretung übertragen.

Ist die Anfechtungsklage nicht gegen den Staat, sondern gegen eine andere Körperschaft zu richten, so kann sich der Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligen. Dabei hat er die gleichen Befugnisse wie die übrigen Beteiligten, mit Ausnahme der Befugnis, die Körperschaft zu vertreten.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vertreter des öffentlichen Interesses in Parteistreitigkeiten zu.

Dem Vertreter des öffentlichen Interesses sind vor der mündlichen Verhandlung und, wenn der Verwaltungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung entscheidet, vor Erlassung der Entscheidung die Akten zur Einsicht mitzuteilen.

Der Verwaltungsgerichtshof kann den Vertreter des öffentlichen Interesses auch dann, wenn dieser am Verfahren nicht beteiligt ist, um seine Stellungnahme zu einer Rechtsfrage ersuchen.

Nr. 6 – Zu §§ 38 u. ff. und § 48 –

In den Fällen, in denen das Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Erhebung eines Einspruchs abhängig macht, ist statt des Einspruchs Beschwerde an die nächsthöhere Behörde einzulegen, sofern es sich um die Anfechtung von Verwaltungsakten von Behörden bis zur Kreisstufe (einschließlich) handelt. Im übrigen bleibt es bei dem Einspruchsverfahren.

Die Bestimmungen über den Einspruch gelten für die Beschwerde sinngemäß mit den folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der Beschwerdebehörde wird die Beschwerdefrist gewahrt.

Will die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, nicht selbst der Beschwerde abhelfen, so leitet sie diese innerhalb eines Monats zur Entscheidung an die nächsthöhere Behörde weiter. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ist die Beschwerdebehörde, oder, wenn die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, keine staatliche Behörde, so ist Anfechtungsgegner die Körperschaft, der diese Behörde angehört. Die Vertretung des Anfechtungsgegners liegt unbe-

schadet des § 47 Abs. 1 der Beschwerdebehörde oder, wenn die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, der Behörde ob, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Beschwerdebehörde kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zuziehen oder ihr die Vertretung übertragen.

Hat der Landrat über einen Rechtsbehelf gegen die Verfügung der Behörde einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Kreisverwaltungsbehörde entschieden, so ist seine Entscheidung der mit Beschwerde anfechtbare Verwaltungsakt; das gleiche gilt, wenn der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder Gemeinderat (Stadtrat) über einen Rechtsbehelf gegen die Verfügung einer gemeindlichen Verwaltungsstelle entschieden hat. Beschwerdebehörde ist in solchen Fällen das für die Angelegenheit zuständige Ministerium, im Landesbezirk Baden der zuständige Landesbezirksdirektor.

Die Vorschriften der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) und der Gemeindeordnung vom 6. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 55) über die Anfechtung von Verfügungen der Kreisverbandsbehörden und der Gemeinde werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Nr. 7 – Zu § 85 Abs. 2 –

Die Vorschriften des bisher geltenden Rechts, nach denen über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern (Parteistreitigkeiten) zunächst die ihnen übergeordnete Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, bleiben bis auf weiteres aufrecht erhalten.

Streitigkeiten zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern, die hiernach zunächst von Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, sind als Anfechtungssachen zu behandeln.

Ist nach den aufrecht erhaltenen Vorschriften die untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig, so hat in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister die Entscheidung zu treffen. Betrifft die Streitigkeit einen Anspruch, der von dem Landkreis (Stadtkreis) selbst geltend gemacht oder gegen ihn erhoben wird, so entscheidet an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde das für den Streitgegenstand nach seinem Geschäftsbereich zuständige Ministerium, im Lan-

desbezirk Baden der zuständige Landesbezirksdirektor.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Anfechtungsklage gegeben.

Anfechtungsgegner ist der Rechtsträger, von dem eine Leistung oder Unterlassung verlangt wird oder demgegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fälle Anwendung, in denen nach dem bisher geltenden Recht die zuständigen Verwaltungsbehörden Streitigkeiten zwischen nicht gleichgeordneten Rechtsträgern zu entscheiden haben.

Nr. 8 – Zu § 135 Abs. 2 –

Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften in Gesetzen und Verordnungen, die seit dem 1. Dezember 1945 erlassen worden sind, bleiben unberührt.

Nr. 9 – Zu § 129 –

Bezüglich der Gerichtskosten (Entscheidungsgebühren und Auslagen) sowie der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bleibt es bei den bisher in Württemberg und Baden geltenden Vorschriften.

Nr. 10 – Vollstreckung –

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs geschieht nach den bisher in Württemberg und Baden geltenden Vorschriften.

Nr. 11 – Zu § 134 –

Das Gesetz tritt mit der aus Nr. 1 sich ergebenden Einschränkung mit Wirkung vom 15. Okt. 1946 in Kraft.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Otto Steinmayer	Andre
	Kamm